

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### Förderungsaktion Energiemanagement - Flexibilisierung im Verteilnetz für private Haushalte 2026

#### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird zwischen der im Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) genannten antragstellenden Person, als „förderungsnehmende Person“ und dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle, abgeschlossen.
2. Die Grundlage des Förderungsvertrages bilden das Klima- und Energiefondsgesetz BGBl. I Nr. 40/2007 und die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland („Förderungsrichtlinien“) jeweils in der bei Antragstellung geltenden Fassung (idgF). Der auf der Webseite [www.klimafonds.gv.at/foerderung/energiemanagementsysteme](http://www.klimafonds.gv.at/foerderung/energiemanagementsysteme) zur Verfügung gestellte Leitfaden „Energiemanagement – Flexibilisierung im Verteilnetz für private Haushalte – Jahresprogramm 2026“, das Glossar zur Förderungsaktion „Energiemanagement – Flexibilisierung im Verteilnetz – Jahresprogramm 2026“ und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderungsaktion „Energiemanagement – Flexibilisierung im Verteilnetz für private Haushalte – Jahresprogramm 2026“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Uploads beigefügten Unterlagen, der Bezug habende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des Förderungsvertrages sowie Grundlage für die Förderungsentscheidung. Die im Online-Antrag enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 der Förderungsrichtlinien. Im Fall von Widersprüchen gelten in erster Linie die Vorgaben des Leitfadens zur Förderungsaktion, danach die Bestimmungen der vorliegenden AVB, danach das Glossar sowie danach die FAQ.
3. Der Förderungsvertrag kommt mit Erhalt des durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Auszahlungsbriefes rechtswirksam zustande.
4. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
5. Hinsichtlich Gerichtsstands für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag inklusive seiner Bestandteile ergeben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.
6. Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet und bestätigt,

1. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, einzuhalten;
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;

4. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF zu verwenden;
5. die für die Durchführung, Errichtung, Umsetzung und den Betrieb des Systems erforderlichen Bewilligungen, Zustimmungen, Beschlüsse oder sonstigen gesetzliche Vorgaben rechtzeitig zu erlangen sowie Nachweise für die Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Nachweise zur Einhaltung der im Folgenden angeführten technischen Auflagen auf Verlangen vorzulegen. Die Einhaltung folgender Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung:
  - I. Das System muss neu installiert worden sein;
  - II. Das System muss den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen, den unionsrechtlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht konfiguriert und installiert worden sein.
6. das installierte System zumindest fünf Jahre ordnungsgemäß und bestimmungsgemäß zu betreiben;
7. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen nach Installation des Systems unverzüglich schriftlich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
8. sofern sie den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF unterliegt, diese zu beachten;
9. sofern anwendbar, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF. einzuhalten;
10. sofern sie hinsichtlich der zur fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, diese einzuhalten;
11. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Klima- und Energiefonds und/oder des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, den von diesen Beauftragten und den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer Kofinanzierung durch die EU, den Kontrollorganen der EU sowie den von dieser beauftragten Stellen oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Anlage zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische - Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen, zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen, sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Die Überprüfung kann - gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
12. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen betreffend des bei Antragstellung angeführten Systems schriftlich zu informieren;
13. dass für die bei dieser Förderungsaktion vorgelegte Rechnung kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (zum Beispiel: Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) oder E-Mobilitätsförderung) gestellt wurde beziehungsweise wird. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung kann seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft werden;
14. dass für den bei Antragstellung angeführten Projektstandort kein weiteres Förderungsansuchen im Rahmen der Förderungsaktion „Energiemanagement – Flexibilisierung im Verteilnetz für private Haushalte – Jahresprogramm 2026“ gestellt wurde oder wird;
15. dass es sich bei dem zu versorgenden Objekt um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht;

16. die Angaben im Rahmen der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß getätigt und die Rechnungsbeträge vollständig angegeben zu haben und dass sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen. Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

### Auszahlung der Förderung

1. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
2. Die Förderung wird nach Genehmigung durch den Klima- und Energiefonds und unter Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben der Bestandteile des Förderungsvertrages ausbezahlt.
3. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

### Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist – unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF., - verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, beziehungsweise eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, des Bundes oder der EU oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. Vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist.
5. die förderungsnehmende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert.
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
7. die geförderte Maßnahme beziehungsweise die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann beziehungsweise können oder durchgeführt worden ist beziehungsweise sind.
8. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Anlage nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der förderungsnehmenden Person verloren gegangen sind;
9. der projektierte ökologische Erfolg der Anlage ab der Auszahlung der Förderung für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
10. das geförderte System rückgängig gemacht, verkauft, übergeben oder außer Betrieb genommen wird oder vergleichbare Handlungen vorgenommen werden und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird;
11. die geförderte Anlage bis zu fünf Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
12. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
13. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
14. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
15. die förderungsnehmende Person die für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit vier vom Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen an. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch vier vom Hundert, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sofern anwendbar, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert die förderungsnehmende Person hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Förderungsvergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die der förderungsnehmenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

### 1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der förderungsnehmenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

### 2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber verarbeitet die

- I. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
- II. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Rechtsträgerin beziehungsweise einem anderen Rechtsträger, die beziehungsweise der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden;
- III. personenbezogenen Daten für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, welche vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder dieser Zugang zu diesen gewähren muss. Die Veröffentlichung erfolgt auf einem Informationsregister iSd § 5 IFG oder einer Website des Förderungsgebers oder seiner Auftragsverarbeiter. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

### 3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person erforderlichenfalls

- I. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,

- II. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten, an die in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder andere Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt,
- III. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG beziehungsweise an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF.,
- IV. nach Vertragsabschluss an Fachexperten beziehungsweise Fachexpertinnen zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung und Begleitforschung der eingesetzten Systeme hinsichtlich Verschiebung und Steuerung der Lasten in der Kundenanlage und des Bezugs und gegebenenfalls der Einspeisung ins Stromnetz – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben oder zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.
- V. nach Vertragsabschluss an die Öffentlichkeit - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - und zwar ihren Namen, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, das Projektvolumen, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF),
- VI. an ein Informationsregister iSd § 5 IFG.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

Darüber hinaus übermittelt der Förderungsgeber – sofern die förderungsnehmende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der förderungsnehmenden Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiterinnen beziehungsweise Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiterinnen beziehungsweise Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Klima- und Energiefonds zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der förderungsnehmenden Person zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl der förderungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich.

Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

#### 4. Speicherdauer:

Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist – jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und Dokumentationspflichten, die sich unter

anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person länger aufzubewahren.

Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der förderungsnehmenden Person und dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können, beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

#### 5. Betroffenenrechte:

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der förderungsnehmenden Person, so steht der förderungsnehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an [kpc.datenschutz@publicconsulting.at](mailto:kpc.datenschutz@publicconsulting.at) erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von dem Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn die förderungsnehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die förderungsnehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

#### 6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) beauftragt. Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für die förderungsnehmende Person die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu wenden:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1090 Wien  
[kpc.datenschutz@publicconsulting.at](mailto:kpc.datenschutz@publicconsulting.at)